

## FÜR FOLGENDE ENERGIEART (BITTE ANKREUZEN)

GRUNDVERSORGUNG STROM  GRUNDVERSORGUNG ERDGAS

### 1. KUNDENANGABEN

Frau  Herr  Titel

Geburtsdatum

Vor- | Zuname

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

E-Mail

Der Kunde ist damit einverstanden, über die zuvor genannte E-Mail-Adresse von der Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etwaige Preis- oder Vertragsanpassungen etc.) zu erhalten.

Telefon tagsüber | mobil

Entnahmestelle (Bitte nur ausfüllen, wenn diese von Ihrer Kundenanschrift abweicht.)

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

### 2. BISHERIGER ENERGIEBEZUG

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Energierechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Umzug | Einzug  Lieferantenwechsel

#### STROM

Name des bisherigen Stromlieferanten

Kundenummer beim bish. Stromlieferanten

Stromzählernummer

erwarteter Jahresstromverbrauch in kWh

#### ERDGAS

Name des bisherigen Erdgaslieferanten

Kundenummer beim bish. Erdgaslieferanten

Erdgaszählernummer

erwarteter Jahreserdgasverbrauch in kWh

### 3. LIEFERBEGINN

Die Allgemeinen Bedingungen (StromGKV/GasGKV) und die Allgemeinen Preise (Strom/Gas) sowie die entsprechenden ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Versmold GmbH werden Bestandteil des jeweiligen Vertrages. Sollten Ihnen im unwahrscheinlichen Fall einer Versorgungsstörung Schäden entstehen, haben Sie nach § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGKV/GasGKV die Möglichkeit, Ansprüche gegen die SWV als zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen.

GEWÜNSCHTER LIEFERBEGINN

Anlagen: Allgemeine Bedingungen (StromGKV und GasGKV), Allgemeine Preise (Strom und Gas), Ergänzende Bedingungen

### 4. SEPA-BASISLASTSCHRIFTMANDAT

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die SWV, Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die von der SWV gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt.

Vor- und Zuname Kontoinhaber

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Unterschrift

### 5. WIDERRUFSBELEHRUNG

Diese Widerrufsbelehrung gilt ausschließlich für die Fälle, in denen ein Grundversorgungsvertrag nicht bereits auf andere Art, z. B. durch Entnahme zustande gekommen ist.

**Widerrufsrecht** | Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Versmold GmbH, Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold, Telefon: 0800 224 7800, Fax: 0800 224 7801, E-Mail: [vertrieb@stadtwerke-versmold.de](mailto:vertrieb@stadtwerke-versmold.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs** | Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Gas/Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### 6. VOLLMACHT

- Der Kunde bevollmächtigt die SWV zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde die SWV auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde die SWV auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.
- Für den Fall, dass die SWV Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister werden will, beauftragt der Kunde die SWV mit der Durchführung des Messstellenbetriebes und/oder der Messdienstleistung. Sofern der Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung von der SWV durchgeführt werden, können diese nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende von der SWV gekündigt werden.

### 7. AUFTRAGSERTEILUNG

Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde der SWV den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Strom und/oder Erdgas an die obige Abnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt spätestens mit der Auftragsbestätigung der SWV zustande, sofern der Grundversorgungsvertrag nicht bereits auf andere Art begründet wird. Eine Auftragsbestätigung erfolgt spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

## DER GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG FÜR DIE VERSORGUNG MIT GAS AUS DEM NIEDERDRUCKNETZ – GÜLTIG IM NETZGEBIET DER STADTWERKE VERSMOLD GMBH

GÜLTIG AB 1.1.2017

Die Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) bieten wir ab dem 01.05.2016 zu den angeführten Allgemeinen Preisen und Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1631), inkl. der „Ergänzende(n) Bedingungen der Stadtwerke Versmold GmbH – gültig im Netzgebiet der Stadtwerke Versmold GmbH an.

GRUNDVERSORGUNG ERDGAS Jahresverbrauch	Grundpreis €/Jahr		Verbrauchspreis ct/kWh	
	brutto	netto	brutto	netto
1–3.000 kWh	<b>42,84</b>	36,00	<b>7,96</b>	6,69
3.001–10.000 kWh	<b>85,68</b>	72,00	<b>6,53</b>	5,49
10.001–35.000 kWh	<b>99,96</b>	84,00	<b>5,99</b>	5,03
35.001–50.000 kWh	<b>164,22</b>	138,00	<b>5,80</b>	4,87
ab 50.001 kWh	–	–	<b>6,13</b>	5,15
<b>FAIR ERDGAS-BONUS BIS ZUM 31.12.2017</b>	–	–	<b>- 0,67</b>	- 0,56

**FAIRErdgas-Bonus**  
bis zum  
**31.12.2017**

### FAIR Erdgas-Bonus bei Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens

Die Stadtwerke Versmold GmbH gewährt allen Kunden, die das SEPA-Lastschriftverfahren nutzen, bis zum 31.12.2017 einen Bonus von rund 0,67 Cent pro kWh (brutto) bzw. 0,56 Cent pro kWh (netto) auf den Verbrauchspreis

### Anmerkungen Erdgas

Der Gaspreis setzt sich aus dem Mess-/Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen. Das Entgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich um die Umsatzsteuer (19 %) zum Rechnungsbetrag. Der Arbeitspreis fällt je verbrauchter Kilowattstunde an. Der Grundpreis wird pro Jahr erhoben und deckt die Kosten für die Messung, Ablesung und Abrechnung. Die Bruttopreise (Endpreise sind jeweils gerundet) beinhalten die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 %. Die Nettopreise beinhalten Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgabe und die seit dem 01.01.2003 gültige Erdgassteuer von zurzeit 0,55 ct/kWh. Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen laut Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9.1.1992 (BGBl. 1992, Teil I, S. 12) bei Gaslieferungen ausschließlich für Kochen und Warmwasser (Kleinverbrauchstarif) 0,51 ct/kWh und bei sonstigen Tarifierungen 0,22 ct/kWh. Der Saldo der Belastungen aus Erdgassteuer und Konzessionsabgabe beträgt entsprechend 1,06 ct/kWh bzw. 0,77 ct/kWh.

Die Volumenmessung erfolgt mittels geeichter Gaszähler in Kubikmeter im Betriebszustand ( $m^3 V_0$ ). Der Volumenmessung liegen einheitlich folgende durchschnittliche Betriebsbedingungen zugrunde: mittlerer Luftdruck  $P_{amb} = 1.007$  mbar, Effektivdruck  $P_{eff} = 22$  mbar gemessen vor dem Gaszähler, festgelegte Gastemperatur = 15 °C. Abrechnungsbrennwert  $H_0 =$  Gruppe L ca. 9,9 kWh/m<sup>3</sup>. Die Energie der gelieferten Gasmenge wird in kWh aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungsbrennwert ermittelt (thermische Gasabrechnung).

Der Gasverbrauch eines jeden Abrechnungsjahres wird nach dem für den Kunden preisgünstigsten Tarif – Kleinverbrauchstarif oder Grundpreistarif I bis IV – abgerechnet (Bestabrechnung). Beginnt oder endet der Versorgungsvertrag im Laufe eines Abrechnungsjahres, tritt an dessen Stelle das anteilige Abrechnungsjahr. Bei Änderung der Gaspreise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes kann der Gasverbrauch zeitanteilig abgerechnet werden.

### ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER SWV ZUR GASGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) – gültig im Netzgebiet der Stadtwerke Versmold GmbH.

- Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 GasGVV**  
Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Änderung der Bedarfsart sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWV schriftlich mitzuteilen.
- Abrechnung, § 12 GasGVV**
  - Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
  - Auf Wunsch des Kunden rechnet die SWV den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährliche Abrechnung). Hierfür berechnet die SWV dem Kunden ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 11,31 inklusive 19 % Mehrwertsteuer pro Abrechnung. Eine unterjährliche Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Als Voraussetzung für die vom Kunden gewünschte unterjährliche Abrechnung ist dieser verpflichtet, die zum jeweiligen Stichtag vorliegenden Messwerte spätestens zehn Werktagen nach dem jeweiligen Stichtagsdatum an die SWV in Textform zu übermitteln. Die SWV informiert den Kunden unverzüglich über den Termin für den jeweiligen Stichtag. Übermittelt der Kunde Zählerstände nicht oder verspätet an die SWV, ist die SWV berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.
  - Sowohl nach Erstellung der Jahresabrechnung nach Ziffer 2.1 als auch nach Erstellung von unterjährigen Abrechnungen nach Ziffer 2.2 wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Verbrauch nachberechnet bzw. zu viel geleistete Abschlagszahlungen mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.
- Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV**  
Die SWV erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.
- Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV**  
Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SWV nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die SWV wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Der Ein- und Ausbau eines Vorkassensystems wird dem Kunden pauschal mit 85,00 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

- Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 GasGVV**
  - Der Kunde hat die Möglichkeit, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch die Teilnahme am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto zu leisten oder fällige Abschlags- und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.
  - Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die SWV keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWV.
- Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV und Unterbrechung der Versorgung § 19 GasGVV**
  - Rechnungen der SWV werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins von der SWV schriftlich angemahnt. Die durch die Mahnung entstehenden Kosten, anfallende Bankkosten für Rücklastschriften, Nachinkassokosten, Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die vorgenannten Kosten werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.
  - Bei Zahlungsverzug, Rücklastschriften, Unterbrechung der Versorgung, Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen berechnet:  

Mahnung.....	4,00 €
Bearbeitungspauschale für Rücklastschriften .....	3,00 €
Nachinkasso.....	25,00 €
Versuch der Unterbrechung/Unterbrechung der Versorgung.....	42,50 €
Außensperrungen.....	nach tatsächlichem Aufwand
Wiederherstellung der Versorgung:	
innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.....	50,50 €
außerhalb der üblichen Geschäftszeiten	
nach tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch.....	85,00 €

 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind. In den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) bereits enthalten. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- Kündigung, § 20 GasGVV**  
Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:  
 > Kundennummer  
 > Zählernummer  
 > Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)
- Inkrafttreten**  
Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2016 in Kraft.


**Unser Strom für  
Haushaltskunde  
zu 100% aus  
erneuerbaren  
Energien**

<b>GRUNDVERSORGUNG STROM</b>			
<b>Haushaltskunden sowie gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf bis 10.000 kWh/Jahr</b>			
		<b>brutto</b>	<b>netto</b>
Verbraucherpreis	ct / kWh	<b>29,56</b>	24,842
FAIRBonus bis zum 31.12.2017	ct / kWh	<b>-1,63</b>	-1,373
Grundpreis, Eintarifzähler	€ / Jahr	<b>92,82</b>	78,00
<b>Schwachlastregelung</b>			
Verbrauchspreis	ct / kWh	<b>30,36</b>	25,512
Verbrauchspreis Schwachlast	ct / kWh	<b>26,14</b>	21,964
FAIRBonus bis zum 31.12.2017	ct / kWh	<b>-1,34</b>	-1,123
Grundpreis, Zweitarifzähler	€ / Jahr	<b>97,82</b>	82,20
<b>Allgemeinstrom</b>			
Verbrauchspreis	ct / kWh	<b>29,56</b>	24,842
FAIRBonus bis zum 31.12.2017	ct / kWh	<b>-1,34</b>	-1,123
Grundpreis, Eintarifzähler	€ / Jahr	<b>49,98</b>	42,00
<b>Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf über 10.000 kWh/Jahr</b>		<b>brutto</b>	<b>netto</b>
Verbrauchspreis	ct / kWh	<b>29,26</b>	24,592
FAIRBonus bis zum 31.12.2017	ct / kWh	<b>-1,34</b>	-1,123
Grundpreis, Eintarifzähler	€ / Jahr	<b>135,66</b>	114,00
<b>Schwachlastregelung</b>			
Verbrauchspreis	ct / kWh	<b>30,36</b>	25,512
Verbrauchspreis Schwachlast	ct / kWh	<b>26,14</b>	21,964
FAIRBonus bis zum 31.12.2017	ct / kWh	<b>-1,34</b>	-1,123
Grundpreis, Zweitarifzähler	€ / Jahr	<b>135,66</b>	114,00
<b>Verbrauchsstellen mit Leistungsmessung</b>			
Verbrauchspreis	ct / kWh	<b>28,63</b>	24,062
FAIRBonus bis zum 31.12.2017	ct / kWh	<b>-1,34</b>	-1,123
Leistungsentgelt	ct / kWh	<b>80,63</b>	67,76
Grundpreis	€ / Jahr	<b>135,66</b>	114,00
<b>Sonstige Geräte</b>		<b>brutto</b>	<b>netto</b>
Stromwandlersatz	€ / Jahr	<b>43,80</b>	36,81
zusätzliches Schaltgerät	€ / Jahr	<b>29,20</b>	24,54

Die Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) bieten wir ab dem 01. Januar 2017 zu den oben aufgeführten Allgemeinen Preisen und zu den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom-GVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. S.2391), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) inkl. der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Versmold GmbH in dem Grundversorgungsgebiet der SWV an.

Die angegebenen Bruttopreise sind aus Gründen der Übersichtlichkeit teilweise gerundet und beinhalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 %. Wie sich die Nettopreise unseres Grundversorgungstarifs zusammensetzen, können Sie der Rückseite entnehmen. Die Schwachlastregelung findet Anwendung, sofern der Stromverbrauch mit einem Zweitarifzähler gemessen wird. Hierbei gilt als Schwachlastzeit ein Zeitraum von täglich sechs Stunden in der Zeit von 22:30 bis 06:30 Uhr (Winterzeit) bzw. 23:30 bis 05:30 Uhr (Sommerzeit). Die Schwachlastzeiten werden vom zuständigen Netzbetreiber festgelegt und können von diesem geändert werden. Die Anwendung der Schwachlastregelung für Raumheizungszwecke ist ausgeschlossen. Unter Allgemeinstrom fallen z. B. Verbräuche in gemeinsam genutzten Gebäudeteilen (Flur) in einem Mehrfamilienhaus. Auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. Energiewirtschaftsgesetz und Messstellenbetriebsgesetz) können grundzuständige Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß Messstellenbetriebsgesetz vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) moderne Messeinrichtungen und/oder intelligente Messsysteme bei Kunden unter bestimmten Voraussetzungen einbauen. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten sind nicht in den Preisen enthalten.

FÜR DIE GRUND- UND ERSATZVERSORGUNG MIT ELEKTRISCHER ENERGIE AUS DEM NIEDERSPANNUNGSNETZ  
GÜLTIG IM NETZGEBIET DER STADTWERKE VERSMOLD GMBH

GÜLTIG AB 01.01.2017

Nachfolgend haben wir staatlich festgelegte und staatlich regulierte Preiskomponenten sowie Anteile freier Wirtschaftskomponenten Ihres Strompreises übersichtlich für Sie zusammengestellt. Diese sind bereits in Ihrem Strompreis enthalten.

PREISZUSAMMENSETZUNG DES GRUNDVERSORGUNGSTARIFES		netto
<b>Staatlich festgelegte Preiskomponenten nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a bis c StromGVV</b>		
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a StromGVV – Stromsteuer nach § 3 StromStG	ct / kWh	2,05
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b StromGVV – Konzessionsabgabe	ct / kWh	1,32
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. b StromGVV – Konzessionsabgabe Schwachlast	ct / kWh	0,61
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c StromGVV – Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG	ct / kWh	6,880
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c StromGVV – Aufschlag nach § 9 Abs. 7 KWKG	ct / kWh	0,438
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c StromGVV – Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	ct / kWh	0,388
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c StromGVV – Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG	ct / kWh	-0,028
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c StromGVV – Umlage nach § 18 AbLaV	ct / kWh	0,006
<b>Staatlich regulierte Preiskomponenten auf Grundlage des vorläufigen Netzbetreiber-Preisblattes nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d StromGVV</b>		
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d StromGVV – Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	ct / kWh	7,14
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d StromGVV – Verbrauchsunabhängiger Grundpreis der Netznutzung	€/ Jahr	30,00
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d StromGVV – Verbrauchsunabhängiger Netznutzungs-Abrechnungspreis	€/ Jahr	0,00
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d StromGVV – Messstellenbetrieb für Eintarifzähler (Preis des Netzbetreibers)	€/ Jahr	11,04
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d StromGVV – Messstellenbetrieb für Zweitarifzähler (Preis des Netzbetreibers)	€/ Jahr	12,59
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d StromGVV – Messung (Preis des Netzbetreibers)	€/ Jahr	0,00
§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchst. d StromGVV – Stromwandler (Preis des Netzbetreibers)	€/ Jahr	12,57
<b>Anteil der freien Wirtschaftskomponente nach § 2 Satz 3 StromGVV = Allgemeiner Preis abzüglich der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 StromGVV und abzüglich Umsatzsteuer</b>		
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente inkl. Aufschlag nach § 9 Abs. 7 KWKG	ct / kWh	5,275
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente – Allgemestrom inkl. Aufschlag nach § 9 Abs. 7 KWKG	ct / kWh	5,525
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente – Schwachlast HT inkl. Aufschlag nach § 9 Abs. 7 KWKG	ct / kWh	6,195
Verbrauchsanteil der freien Wirtschaftskomponente – Schwachlast NT inkl. Aufschlag nach § 9 Abs. 7 KWKG	ct / kWh	3,357
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente – Eintarifzähler	€/ Jahr	36,96
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente – Allgemestrom	€/ Jahr	0,96
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente – Zweitarifzähler	€/ Jahr	39,61
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente – Eintarifzähler – gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf über 10.000 kWh	€/ Jahr	72,96
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente – Zweitarifzähler – gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf über 10.000 kWh	€/ Jahr	71,41
Grundpreisanteil der freien Wirtschaftskomponente beim Stromwandlersatz	€/ Jahr	24,24

## ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN DER SWV ZUR STROMGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV).

- Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV**  
Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage, die Änderung der Bedarfsart sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWV schriftlich mitzuteilen.
- Abrechnung, § 12 StromGVV**
  - Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
  - Auf Wunsch des Kunden rechnet die SWV den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet die SWV dem Kunden ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 11,31 € inklusive 19 % Mehrwertsteuer pro Abrechnung. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Als Voraussetzung für die vom Kunden gewünschte unterjährige Abrechnung ist dieser verpflichtet die zum jeweiligen Stichtag vorliegenden Messwerte spätestens 10 Werktagen nach dem jeweiligen Stichtagsdatum an die SWV in Textform zu übermitteln. Die SWV informiert den Kunden unverzüglich über den Termin für den jeweiligen Stichtag. Übermittelt der Kunde Zählerstände nicht oder verspätet an die SWV, ist die SWV berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

- Sowohl nach Erstellung der Jahresabrechnung nach Ziffer 2.1 als auch nach Erstellung von unterjährigen Abrechnungen nach Ziffer 2.2 wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Verbrauch nachberechnet bzw. zu viel geleistete Abschlagszahlungen mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.
- Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV**  
Die SWV erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.
- Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV**  
Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SWV nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die SWV wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Der Ein- und Ausbau eines Vorkassensystems wird dem Kunden pauschal mit 85,00 € inklusive 19% Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

## FÜR STROM- UND ERDGASLIEFERUNGEN

GÜLTIG AB 1.1.2017

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV
  - 5.1 Der Kunde hat die Möglichkeit seine fälligen Zahlungen wahlweise durch die Teilnahme am Bankinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto zu leisten oder fällige Abschlags- und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.
  - 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die SWV keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWV.
6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV und Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV
  - 6.1 Rechnungen der SWV werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermines von der SWV schriftlich angemahnt. Die durch die Mahnung entstehenden Kosten, anfallende Bankkosten für Rücklastschriften, Nachinkassokosten, Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die vorgenannten Kosten werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt.
  - 6.2 Bei Zahlungsverzug, Rücklastschriften, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:
 

Mahnung.....	4,00
Bearbeitungspauschale für Rücklastschriften .....	3,00
Nachinkasso.....	25,00
Versuch der Unterbrechung/Unterbrechung der Versorgung.....	42,50
Außensperrungen .....	nach tatsächlichem Aufwand
Wiederherstellung der Versorgung:	
innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.....	50,50
außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nach	
tatsächlichem Aufwand, mindestens jedoch .....	85,00

Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind. In den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) bereits enthalten. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

7. Kündigung, § 20 StromGVV
 

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

  - > Kundennummer
  - > Zählernummer
  - > Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)
8. Inkrafttreten
 

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2007.

### Streitbeilegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen der Stadtwerke Versmold GmbH (SWV) betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Versmold GmbH, Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold, Telefon: 0800 224 7800, E-Mail: [beschwerden@stadtwerke-versmold.de](mailto:beschwerden@stadtwerke-versmold.de). Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die SWV der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang bei der SWV abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, 030 2757240-0, (Mo. - Di. 10.00 - 16.00 Uhr, Mi. - Do. 10.00 - 12.00 Uhr), E-Mail: [info@schlichtungsstelleenergie.de](mailto:info@schlichtungsstelleenergie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de). Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 1 01000 (Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: [verbraucher-service-energie@bnetza.de](mailto:verbraucher-service-energie@bnetza.de).

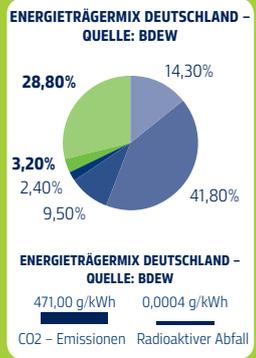
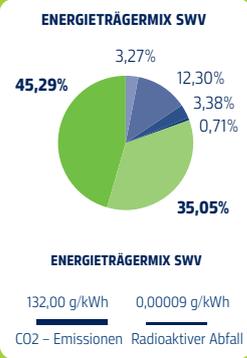
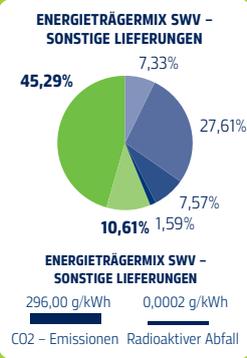
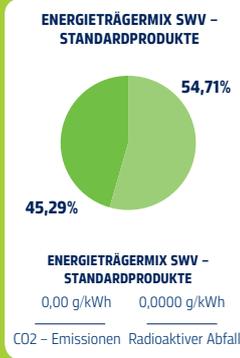
### Informationen für Endkunden nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Gemäß ihrer Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) weist die SWV zum Thema Energieeffizienz auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)) sowie auf deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G hin. Weitere Energieeffizienz-Informationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G sind auch bei der Deutschen Energieagentur (dena) unter [www.dena.de](http://www.dena.de) und dem Bundesverband der Verbrauchzentralen unter [www.vzbv.de](http://www.vzbv.de) erhältlich. Umfangreiche Informationen zu Energiedienstleistungen und Energieeffizienzmaßnahmen kann der Kunde ebenfalls direkt über die SWV erhalten.

## STROMKENNZEICHNUNG

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Abs. 1 bis 8 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) 2011 i.V.m. §§ 54 und 55 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2012 bzw. §§78 und 79 EEG 2014

Nachfolgend weisen wir die Zusammensetzung des Stroms aus, den die SWV im Jahr 2016 geliefert hat. Der durchschnittliche Energieträgermix für Deutschland dient jeweils zum Vergleich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Werte teilweise gerundet.



■ Kernenergie   
 ■ Kohle   
 ■ Erdgas   
 ■ Sonstige fossile Energieträger   
 ■ Strom aus erneuerbarer Energie (sonstige erneuerbare Energien und erneuerbare Energien gefördert nach dem EEG)   
 ■ Strom aus erneuerbarer Energie mit Herkunftsnachweisen bzw. sonstige erneuerbare Energien

## MUSTER WIDERRUFSFORMULAR

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Stadtwerke Versmold GmbH, Nordfeldstraße 5, 33775 Versmold  
 Fax: 0800 224 7801, E-Mail: [vertrieb@stadtwerke-versmold.de](mailto:vertrieb@stadtwerke-versmold.de)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)

Bestellt am (\*) | erhalten am (\*)

Name des | der Verbraucher(s)

Anschrift des | der Verbraucher(s)

Unterschrift des | der Verbraucher(s)

(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(\*) Unzutreffendes streichen.

## WIR SIND FÜR SIE DA

Haben Sie Fragen oder Wünsche? Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Wir sind gern für Sie da. Ganz persönlich in unseren Kundencentern oder im Internet unter [www.stadtwerke-versmold.de](http://www.stadtwerke-versmold.de).

**Kundencenter Versmold**

Montag, Dienstag, Mittwoch	8.00 – 17.00 Uhr (durchgehend)
Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr (durchgehend)
Freitag	8.00 – 14.00 Uhr

**Kundencenter Harsewinkel | Bad Rothenfelde**

Montag, Dienstag, Mittwoch	9.00 – 13.00 Uhr   14.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 13.00 Uhr   14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 14.00 Uhr

**Kostenfreie Servicenummer**  
 Telefon 0800 224 7800    Fax 0800 224 7801

[www.stadtwerke-versmold.de](http://www.stadtwerke-versmold.de) | E-Mail [vertrieb@stadtwerke-versmold.de](mailto:vertrieb@stadtwerke-versmold.de)

**VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GRUNDVERSORGUNG VON HAUSHALTSKUNDEN UND DIE  
ERSATZVERSORGUNG MIT GAS AUS DEM NIEDERDRUCKNETZ (GASGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG – GASGVV)**

Ausfertigungsdatum: 26.10.2006

„Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist“ Die V wurde als Artikel 2 der V v. 26.10.2006 I 2391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 8.11.2006 in Kraft getreten.

Stand: Zuletzt geändert durch Artikel 10 vom 29. August 2016 | 2034.

**TEIL 1**
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
**§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Gasversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas durchführt.

**§ 2 Vertragsschluss**

- (1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Gas aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Gasversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Gasversorgungsunternehmen begründet hat.
- (3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:
  1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
  2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
  3. Angaben über Gasart, Brennwert, Druck,
  4. Angaben über unterschiedliche Nutzenergie der Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom, soweit der Gasverbrauch nach Kilowattstunden abgerechnet wird,
  5. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
  6. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
  7. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit diese Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
    - a) die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist. Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Der Grundversorger hat die Belastungen nach Satz 1 Nummer 7 und deren Saldo in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf
      1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
      2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
      3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen und die Anschrift der zuständigen Schlichtungsstelle sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift. Die Hinweise nach Satz 4 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

**§ 3 Ersatzversorgung**

- (1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Gasbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

**TEIL 2**
**VERSORGUNG**
**§ 4 Bedarfsdeckung**

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

**§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen**

- (1) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 in übersichtlicher Form anzugeben.
- (3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

**§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter Belastungen**

- (1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, ist der Grund-

versorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen.

- (2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

**§ 6 Umfang der Grundversorgung**

- (1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschluss, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
  2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
  3. soweit und solange der Grundversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

**§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mittelungspflichten**

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

**TEIL 3**
**AUFGABEN UND RECHTE DES GRUNDVERSORGERS**
**§ 8 Messeinrichtungen**

- (1) Das vom Grundversorger gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfahrgrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

**§ 9 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**§ 10 Vertragsstrafe**

- (1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine



**VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GRUNDVERSORGUNG VON HAUSHALTSKUNDEN UND DIE ERSATZVERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT AUS DEM NIEDERSPANNUNGSNETZ (STROMGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG – STROMGVV)**

Ausfertigungsdatum: 26.10.2006

Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 12034) geändert worden ist. Die V wurde als Artikel 1 der V v. 26.10.2006 I 2391 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie ist gem. Art. 3 dieser V am 8.11.2006 in Kraft getreten. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 29.8.2016 I 2034.

**TEIL 1**
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
**§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

**§ 2 Vertragsschluss**

- (1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.
- (3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:
  1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
  2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
  3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
  4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
  5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
    - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
    - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
    - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
    - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung. Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Anga-

ben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen und die Anschrift der zuständigen Schlichtungsstelle sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift. Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

**§ 3 Ersatzversorgung**

- (1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

**TEIL 2**
**VERSORGUNG**
**§ 4 Bedarfsdeckung**

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

**§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen**

- (1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.
- (3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

**§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter**
**oder regulierter Belastungen**

- (1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.
- (2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

**§ 6 Umfang der Grundversorgung**

- (1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
  2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
  3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

**§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten**

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

**TEIL 3**
**AUFGABEN UND RECHTE DES GRUNDVERSORGERS**
**§ 8 Messeinrichtungen**

- (1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetreibers festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

**§ 9 Zutrittsrecht**

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen.

**VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GRUNDVERSORGUNG VON HAUSHALTSKUNDEN UND DIE ERSATZVERSORGUNG MIT ELEKTRIZITÄT AUS DEM NIEDERSPANNUNGSNETZ (STROMGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG – STROMGVV)**

Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

**§ 10 Vertragsstrafe**

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
- (3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungsfrist nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

**TEIL 4**
**ABRECHNUNG DER ENERGIELIEFERUNG**
**§ 11 Ablesung**

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- (2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
  1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
  2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
  3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zu mutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- (3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

**§ 12 Abrechnung**

- (1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

**§ 13 Abschlagszahlungen**

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

**§ 14 Vorauszahlungen**

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn

nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

**§ 15 Sicherheitsleistung**

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

**§ 16 Rechnungen und Abschläge**

- (1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
- (2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

**§ 17 Zahlung, Verzug**

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
  1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
  2. sofern
    - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
    - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- (3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

**§ 18 Berechnungsfehler**

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentsrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers

vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

**TEIL 5**
**BEENDIGUNG DES GRUNDVERSORGUNGSVERHÄLTNISSSES**
**§ 19 Unterbrechung der Versorgung**

- (1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.
- (4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

**§ 20 Kündigung**

- (1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

**§ 21 Fristlose Kündigung**

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

**TEIL 6**
**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
**§ 22 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

**§ 23 Übergangsregelungen**

- (1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.